

Satzung

Förderverein Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen e.V.

Präambel

Diese Satzung ist ein Spiegelbild der gleichberechtigten, aufgeschlossenen und rechtsstaatlichen Arbeitsweise unseres Vereins. Es ist Anspruch und Notwendigkeit zugleich, die wesentlichen und grundlegenden Strukturen in einem zeitgemäßen Verein klar und verständlich zu normieren. In den niedergelegten Bestimmungen formulieren die Mitglieder des Fördervereins des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen die Organisation, Rechte und Pflichten aller im Verein Beteiligten. Als „Verfassung des Vereins“ gewährleistet unsere Satzung die Verteilung der Entscheidungsgewalt in unserer Organisation auf mehrere Organe zum Zwecke der pluralistischen Willensbildung und zur Sicherung von Toleranz und Akzeptanz zwischen den Mitgliedern und den Organen selbst.

*Aufbauend auf den Erfahrungen seit der Vereinsgründung am 10. Februar 1993,
als Pfand für eine harmonische Zusammenarbeit aller Vereinsakteure,
zur stetigen Sicherung der Vereinsziele,
hat sich die Mitgliederversammlung für den Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen
die nachfolgende Satzung gegeben.*

ERSTER TEIL

DIE GRUNDLAGEN DES VEREINS

§ 1 Name und Rechtsnatur

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen e. V.“.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann der Verein die Kurzbezeichnung „Förderverein PMG Bautzen e. V.“ führen.
- (3) Die Anschrift des Vereins lautet:
Förderverein Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen e. V.
c/o Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen
Bahnhofstraße 2, 02625 Bautzen
- (4) Die Eintragung in das Vereinsregister ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 30396 erfolgt.
- (5) Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Schüler des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Bautzen (im Folgenden kurz „Gymnasium“ genannt) zu fördern und zu unterstützen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die materielle und ideelle Förderung der kulturellen und sportlichen Belange der Schule.
 - die Beschaffung von zusätzlichem Lehr- und Lernmaterial, das in das Eigentum der Stadt Bautzen als Schulträger übergeht und dem Gymnasium zur Verfügung gestellt werden muss.
 - Beihilfen zu Fahrten und zu Aufwendungen im Rahmen anderer Veranstaltungen des Gymnasiums.
 - die Förderung besonderer Leistungen.
 - die Pflege der humanistischen Tradition der seit 1527 bestehenden Bildungseinrichtung durch gemeinsame Veranstaltungen der „Discipuli quondam gymnasii Budissini“ (dem Kreis ehemaliger Schüler des Städtischen Gymnasiums Bautzen, wiedergegründet 1962 in der Bundesrepublik Deutschland), der jetzigen Schüler, der Absolventen, Eltern und Freunde des Gymnasiums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG und Erstattung ihrer Auslagen erhalten.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände können ihnen erstattet werden.
- (6) Auf Beschluss des Vorstandes können Personen Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

ZWEITER TEIL MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDER

§ 5 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Beginn der Mitgliedschaft zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag ist in Textform einzureichen. Für den Beitritt minderjähriger natürlicher Personen ist die Zustimmung aller Personensorgeberechtigten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Mit dessen Aufnahmebeschluss beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit erworben und ist nicht vererblich. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vollbeendigung des Vereins; bei juristischen Personen ferner durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Bei Austritt aus dem Verein entstehen keine Ansprüche auf gezahlte Beiträge, Spenden oder Sachzuwendungen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, beim Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder länger als sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter der Androhung des Ausschlusses den rückständigen Betrag nicht eingezahlt hat.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag (Härtefallregelung).
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Von der Beitragspflicht befreit sind
 - Ehrenmitglieder
 - Schüler des Gymnasiums.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Aktivitäten des Vereins aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen und, soweit es ihm möglich ist, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

DRITTER TEIL DIE VEREINSORGANE

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer,

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese Anträge werden spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und deren Durchführung gelten die Regelungen in dieser Satzung für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - Änderung der Satzung (Ausnahme § 16 (3))
 - Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

- (5) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung sind möglich. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Programm oder Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und ein gesondertes Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Beisitzer
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
 - Die Mitglieder des Vorstands können im Innenverhältnis nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.
- (4) Dem Vorstand werden neben der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen:
- Personalangelegenheiten
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Berufung und Abberufung der Beiräte
 - Finanzangelegenheiten
 - Verfügung über Vermögen des Vereins
 - Erhebung der festgelegten Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins
 - Genehmigung von Beitragsbefreiungen im Sinne von § 8 (1) Satz 2 dieser Satzung (Härtefälle)
 - Realisierung der Forderungen des Vereins gegenüber Dritten und Leistung der satzungsgemäßen und beschlossenen Zahlungen durch den Verein
 - Eröffnung, Verwaltung und Auflösung der Kassen, Konten und Schließfächer des Vereins
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- (5) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat soll sich aus Schülern, Lehrern, Eltern und Absolventen zusammensetzen. Die Mitgliedschaft im Förderverein ist nicht erforderlich. Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit, hat aber kein Stimmrecht. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Wünsche, Belange und Anregungen der Schüler, Lehrer, Eltern und Absolventen an den Vorstand heranzutragen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden in Präsenzsitzungen, bei Onlinesitzungen oder hybrid gefasst, die der Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Gesamtvorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen sind.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (3) Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 15 Befangenheit

Wenn ein Mitglied der Organe gemäß §12 und §13 durch Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat dieses hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits betrifft.

§ 16 Mandatsverlust und Mandatsverzicht

- (1) Aus den Organen gemäß §12 und §13 scheiden die Mitglieder aus, bei denen während der Amtsperiode der Verlust der Wählbarkeit eintritt. Die Mitglieder dieser Organe können auch jederzeit auf ihr Mandat verzichten, wobei der Verzicht dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Organe gemäß §12 und §13 während der Amtsperiode aus, so muss der Vorstand ein wählbares Vereinsmitglied als kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine

Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

VIERTER TEIL SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Punkt auf der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beanstandungen der Satzung durch das Gericht oder durch Behörden abzuwehren, falls es sich um die Ergänzung einzelner Bestimmungen oder um redaktionelle Änderungen handelt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bautzen, am 15. Juni 2024